

zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen, unabhängig davon, ob eine Bestrafung erfolgt oder nicht, eine der folgenden Maßnahmen an wenden:

- a) Vorladung zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht,
- b) Vermerke auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis,
- c) Entzug der Fahrerlaubnis für die Dauer bis zu drei Monaten; die Bestimmungen der §§ 3 und 4 werden hiervon nicht berührt.

(2) Maßnahmen gemäß Abs. 1 dürfen nur angewandt werden:

- a) bei Verstößen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den sich für den Fahrzeugführer bzw. den Fahrzeughalter aus den Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen ergebenden Pflichten stehen,
- b) bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 5 Absätze 1 und 2 und § 18 Abs. 1,
- c) bei Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 91.

V § 90

Übertretungs-Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall erlassenen Anweisungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 DM bestraft.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 50 DM wird bestraft, wer der Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet.

§ 91

Besondere Strafbestimmungen

(1) Wer auf einer öffentlichen Straße ein Kraftfahrzeug führt, ohne eine gültige Fahrerlaubnis zu besitzen oder als Halter eines Kraftfahrzeuges dessen Führung unter diesen Umständen gestattet, wird in schweren Fällen mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird in schweren Fällen bestraft, wer auf einer öffentlichen Straße ein nicht zugelassenes zulassungspflichtiges Kraftfahrzeug führt oder als Halter eines Kraftfahrzeuges dessen Führung unter diesen Umständen gestattet.

Sechstes Kapitel

... Schlußbestimmungen

§ 92

Technische Entwicklung und Verkehrssicherheit "

(1) Zur Gewährleistung eines auf hoher technischer Stufe stehenden Fahrzeugbaues bei gleichzeitiger ständiger Erhöhung der Verkehrssicherheit ist eine aus

Vertretern des Ministeriums für Verkehrswesen, der WB Automobilbau und des Ministeriums des Innern bestehende Kommission zu bilden.

(2) Die Kommission hat vierteljährlich mindestens einmal über geplante Neuentwicklungen und Neuerungen zu beraten und deren Übereinstimmung mit den Prinzipien der Verkehrssicherheit zu überprüfen. Zur Mitarbeit in dieser Kommission sind Vertreter anderer dafür in Frage kommender Einrichtungen hinzuzuziehen.

§ 93

Zuständigkeiten

(1) Sachlich zuständig sind — soweit in den einzelnen Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist —

- a) als Zulassungs-, Erlaubnis- und technische Überprüfungsbehörde die Volkspolizei-Kreisämter,
- b) als Aufsichts- und Beschwerdebehörde die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei.

(2) Örtlich zuständig sind die unter Abs. 1 genannten Organe der Deutschen Volkspolizei des Wohnortes (Sitz des Betriebes, Ort der Dienststelle usw.) und mangels eines solchen die Organe der Deutschen Volkspolizei des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen.

(3) Verfügungen des örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamtes sind für das gesamte Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gültig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt kann in Einzelfällen die Behandlung und Entscheidung einem anderen Volkspolizei-Kreisamt überlassen. Bei Gefahr im Verzuge kann bei Verstößen gegen die Verkehrssicherheit jedes Volkspolizei-Kreisamt sowie jeder Angehörige der Deutschen Volkspolizei Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung treffen.

§ 94

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung ist für die Zulassung von Personen und Fahrzeugen sowie für den Bau und den Betrieb von Straßenfahrzeugen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, soweit nicht für einzelne Verkehrsarten Sonderrechte gelten.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung für Personen und Fahrzeuge, die am Straßenverkehr in sozialistischen Großbetrieben gemäß § 53 Abs. 2 StVO teilnehmen.

§ 95

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei allgemein oder für bestimmte einzelne Fälle erteilen. Vor Erteilung einer allgemeinen Ausnahme ist der Minister für Verkehrswesen zu hören.